

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 26.

Weimar.

21. August 1906.

Inhalt: Bergpolizeiverordnung, betr. die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid. Vom 30. Juli 1906, Seite 293. — Ministerialbefehl, betr. die Annahmen der Abgeordneten für den nächsten — den einundzwanzigsten — ordentlichen Landtag des Großherzogtums, Seite 294.

Bergpolizeiverordnung,

betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen
sowie die Lagerung von Carbid.

Vom 30. Juli 1906.

[89] Auf Grund des § 248 des Berggesetzes vom 1. März 1905 verordnen wir, was folgt:

§ 1.

Die Vorschriften der Ministerialverordnung vom 20. September 1905 über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie die Lagerung von Carbid (Regierungsblatt S. 227) finden auch Anwendung auf Bergwerksanlagen über Tage. An die Stelle des Gemeindevorstandes tritt überall das Bergamt.

Das Bergamt ist ermächtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen der bezeichneten Verordnung zuzulassen sowie, falls bergpolizeiliche Rücksichten dies erforderlich machen, Anordnungen zu treffen, die über die Vorschriften der Verordnung hinausgehen.